

Information

Wartungsanforderungen für Produkte der f.u.n.k.e. AVIONICS GmbH

In den "Nachrichten für Luftfahrer" NfL-2-382-17 vom 19.12.2017 hat das Luftfahrtbundesamt die in den NfL II-25/09, NfL II-14/10 und NfL II-16/10 geforderten periodischen Prüfungen der elektrischen Ausrüstung von Luftfahrzeugen aufgehoben.

Statt dessen hat die Wartung jetzt entsprechend der Vorgaben der Gerätehersteller zu erfolgen. Hierzu die entsprechenden Angaben der f.u.n.k.e. AVIONICS GmbH zu den betroffenen Geräten:

Funkgeräte Typ ATR833, ATR833S, ATR833-II, ATR833A, ATR833A-II:

Die Geräte erfordern seitens des Herstellers keine regelmäßige Wartung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Transponder Typ TRT600, TRT800, TRT800A, TRT800H:

Die Geräte erfordern seitens des Herstellers keine regelmäßige Wartung zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Allerdings gilt damit eine besondere Regelung der NfL für Transponder:

"Sind in den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Halter der Musterzulassung des Luftfahrzeuges oder der Transponderhersteller keine entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen beschrieben, hat insbesondere die Funktionsprüfung nach dem EASA SIB 2011-15 in der jeweils gültigen Fassung im angegebenen Intervall von 2 Jahren zu erfolgen."

Somit ist der Transponder, insbesondere die korrekte Übermittlung der Höhe, alle 2 Jahre zu prüfen.